

Corona-Checkliste für Ihr Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

Durch das Fortschreiten der Impfkampagne und das Beibehalten wichtiger Hygiene- und Infektionsschutz-Standards im Alltag wurden in der Coronaschutzverordnung vom 17. August weitere Schritte in Richtung Normalität der sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebensbereiche in Nordrhein-Westfalen festgelegt.

Einrichtungen, in denen in Innenräumen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, müssen der zuständigen Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorlegen. Bei der Erstellung eines Hygienekonzeptes unterstützen wir Sie mit unserer Checkliste.

Die Corona-Checkliste beinhaltet vier übergeordnete Themen an denen Sie sich bei der Erstellung Ihres Konzepts orientieren können:

1. Grundlagen & Klärung der Verantwortlichkeiten
2. Regelungen zur Einhaltung des Mindestabstandes
3. Maskenpflicht: Wann und Wo?
4. Allgemeine Verhaltensregeln zum Infektionsschutz

1. Grundlagen & Klärung der Verantwortlichkeiten

- Ist der **Kontext der Veranstaltung** klar angegeben?
 - Dauer & geplanter Zeitpunkt der Veranstaltung
 - Kurzbeschreibung
 - Veranstaltung im Freien / in geschlossenen Räumlichkeiten?
- Ist der **verantwortliche Ansprechpartner** für das vorgelegte Hygiene- und Infektionsschutzkonzept und seine Einhaltung bei der Veranstaltung benannt?
 - Unser Tipp: Halten Sie die Verantwortlichkeiten mit dem Location-Betreiber vertraglich fest.
- Sind für folgende Situationen **Vorkehrungen** getroffen:
 - Für einen infektionsschutzkonformen Einlass
 - z.B. durch Überprüfung des 3G-Status (Genesen, Getestet, Geimpft) mithilfe der CovPass-App bei einer Inzidenz >35
- Werden **Besucher** über die auf der Veranstaltung geltenden Regeln zur Infektionshygiene **informiert**?
 - Im Vorfeld durch Informationen per E-Mail, bei der Registrierung, etc. (zum Beispiel über die Notwendigkeit, eines der 3G - getestet, geimpft, genesen - nachzuweisen).
 - Auf der Veranstaltung durch Informationstafeln zu Hust- und Niesetikette, Handhygiene und Abstandsregeln.
- Wird die **Einhaltung der Regelungen** kontrolliert?
 - Sind zum Beispiel Kontrollen durch das Sicherheitspersonal geregelt?

2. Regelungen zur Einhaltung des Mindestabstands

- Ist bei der Veranstaltung die Personenzahl so begrenzt, dass durchgehend die Möglichkeit zur **Einhaltung des Mindestabstands** besteht?
 - Ggf. kann es sinnvoll sein, einen Lageplan zu erstellen (Wegführung sowie Sanitär-, Ein- und Auslassbereiche)
 - Als ungefährender Richtwert wird eine Quadratmeteranzahl von 1,7 m² pro Person empfohlen
 - Durch Zugangsbeschränkungen auf immunisierte und getestete (z.B. Kulturveranstaltungen, Clubs) ist der Mindestabstand zu fremden Personen während der Veranstaltung verzichtbar
 - Eine höhere Personenanzahl ist nur möglich, wenn die Nutzung von festen Sitzplätzen und andere Schutzmaßnahmen wie z.B. Zugangsbeschränkungen sichergestellt werden

3. Maskenpflicht: Wann und Wo?

- An folgenden Orten ist mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen (Nachfolgend finden Sie einen gekürzten Auszug aus der Corona Schutzverordnung– dies ist keine vollständige Aufzählung):
 - in Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen
 - in Warteschlangen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen,
 - bei Sport, Kultur- und sonstigen Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2.500 Besucherinnen und Besuchern.
- Abweichend davon kann auf das Tragen einer Maske u.a. ausnahmsweise verzichtet werden:
 - bei Veranstaltungen und Versammlungen, Tagungen, Messen und Kongressen an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind
 - in gastronomischen Einrichtungen an festen Sitz- und Stehplätzen, wenn zwischen den Tischen ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine bauliche Abtrennung angebracht wird,
 - bei der Berufsausübung in Innenräumen, wenn
 - der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird oder
 - ausschließlich immunisierte Beschäftigte zusammentreffen oder
 - an festen Arbeitsplätzen oder in festen Teams ausschließlich immunisierter oder getestete Beschäftigte zusammentreffen
 - Für Personen aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können: Wurde kommuniziert, ob diese Ausnahme zulässig ist und darüber auf der Veranstaltung ein Attest mitgeführt werden muss?
 - Wenn die Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen dies erfordert
 - Wenn es vorübergehend notwendig ist, Speisen und Getränken einzunehmen
 - Wenn dies vorübergehend zur Erfüllung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung oder aus anderen dringenden Gründen erforderlich ist.

- Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen

Sind **ausreichende und verständliche Informationen über die Pflicht** zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Besucher auf der Veranstaltung angebracht und entsprechende Kontrollen geregelt?

Personen, die nicht zu den oben genannten Ausnahmen zählen und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht beachten, sind durch die verantwortliche Person von der Veranstaltung auszuschließen.

4. Allgemeine Verhaltensregeln zum Infektionsschutz

- Ist das **Besuchermanagement** an die Infektionsschutzvorgaben angepasst? Sind folgende Vorkehrungen getroffen:
 - Einlass nur von Teilnehmenden, die z.B. mit dem CovPass eines der 3 G nachweisen können (getestet, genesen, geimpft)
- Sind **Informationstafeln** über die Regelungen zur Einhaltung des Infektionsschutzes am Eingang angebracht?
- Ist für eine Vermeidung der Infektionsübertragung gesorgt?
 - Besucher mit Erkältungssymptomen sind von der Veranstaltung auszuschließen.
- Sind **Vorkehrungen zur Infektionshygiene** getroffen? Zum Beispiel:
 - Eine ausreichende Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen und Hände desinfizieren (Einmalhandtücher in den Sanitäranlagen)
 - Das Bereitstellen von Desinfektionsmittelspendern (im Eingangsbereich, in den Sanitäranlagen)
 - Sanitäranlagen mit Einmalhandtüchern ausstatten
 - Eine regelmäßige Desinfektion von Kontaktflächen (Flächen, Türklinken und Handläufen).
 - Regelmäßige Reinigungsintervalle (in Sanitäranlagen und Ausstellungsräumen)
 - Eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten:
 - Durch regelmäßiges Stoßlüften
 - Durch innovative Techniken der Luftfilterung
- Wird ein gastronomisches Angebot bei der Veranstaltung angeboten und wurden die dazu geltenden Regelungen zum Infektionsschutz umgesetzt?
 - Ist dafür gesorgt, dass
 - Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen im gastronomischen Bereich gewahrt ist (siehe oben für geltende Ausnahmen)
 - bei Selbstbedienungsbuffets Desinfektionsmittelspender stehen und für eine möglichst gute Abschirmung oder Abdeckung der Speisen („Spuckschutz“ o.ä.) gesorgt ist?